



Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 29.09.2026, 09:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal 202, Brucknerallee 115, 41236 Mönchengladbach-Rheydt

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Odenkirchen, Blatt 6999,

BV lfd. Nr. 1

2.178/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Odenkirchen,
Flur 20, Flurstück 381, Gebäude- und Freifläche, Burgbongert 25, 27, 31
verbunden mit Sondereigentum an der Gewerbeinheit Nr. 49 des Aufteilungsplanes.

Wohnungsgrundbuch von Odenkirchen, Blatt 6999,

BV lfd. Nr. 1

2.178/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Odenkirchen,
Flur 20, Flurstück 372, Gebäude- und Freifläche, Burgbongert 25, 27, 31, Größe:
4.989 m²
verbunden mit Sondereigentum an der Gewerbeinheit Nr. 49 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das zu bewertende Teileigentum Bestandteil einer ein- und achtgeschossigen Wohn- und Geschäftsbebauung mit Tiefgarage, bestehend aus 48 Wohneinheiten und 3 Gewerbeeinheiten, die ca. 1966 in konventioneller Massivbauweise mit Flachdächern errichtet wurde. Das hier zu bewertende Teileigentum befindet sich in dem eingeschossigen Ladentrakt neben dem Wohngebäude. Im Übrigen wird zur näheren Beschreibung auf das im Internet

eingestellte und auf der Geschäftsstelle einsehbare Wertgutachten Bezug genommen.

Aufgrund der Nichtbegehungsmöglichkeit handelt es sich um ein Risikoobjekt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.08.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

118.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.